

Allgemeine verkaufsbedingungen

1 Vertragsgegenstand

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend als "AGB" bezeichnet) sind maßgebend für die Verträge über den Verkauf von Waren und Erzeugnisse (nachfolgend als "Waren" bezeichnet) von ARATUBO, S.A.U. (nachfolgend als "Aratubo" bezeichnet) und dem Käufer (nachfolgend als "Käufer" bezeichnet).

Die vorliegenden AGB vervollständigen, soweit ihnen nicht widersprochen wurde, die in dem Angebot und Bestellung (Abrufauftrag oder Terminbestellung) des Käufers getroffenen Vereinbarungen.

Für den Fall dass eine oder mehrere AGB-Klauseln ungültig oder teilweise ungültig sind, führt dies weder zur Ungültigkeit der gesamten AGB-Klauseln noch wird aus diesem Grund ihr Regelungsinhalt geändert.

2 Einbeziehung der agb

Die vorliegenden AGB sind dem Käufer gemeinsam in dem Zeitpunkt, zu welchem der Käufer ein Angebot von Aratubo erhalten hat, mitgeteilt worden. Die AGB sind als vom Käufer vollumfänglich, ohne Vorbehalte angenommen anzusehen, sobald die Bestellung erteilt wurde.

Für die vertraglichen Beziehungen zwischen Aratubo und dem Käufer finden ausschliesslich die vorliegenden AGB Anwendung. Andere vom Käufer zusammen mit dem Auftrag angeführte ergänzende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten weder vollständig noch teilweise und finden keine Anwendung und werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

3 Auftragsbestätigung

Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch Aratubo, oder Lieferung der bestellten Waren oder durch Zusendung der entsprechenden Rechnung ist Aratubo nicht verpflichtet die Ware zu verkaufen oder zu liefern.

4 Preise

Die in der Bestellung des Käufers aufgeführten Preise werden von Aratubo geprüft und bestätigt. Sie bleiben für den vereinbarten Zeitraum bindend und

beinhalten keine Umsatzsteuer oder sonstigen Abgaben, welche vom Käufer zusammen mit dem Kaufpreis zu zahlen sind.

Dem Käufer ist es nicht gestattet Zahlungen zurückzubehalten oder einseitig mit Gegenansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Die Zahlung erfolgt gemäß der im jeweiligen Fall zwischen Aratubo und dem Käufer vereinbarten Art und Weise, und sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ist die Zahlung vor Lieferung der Ware auf das Bankkonto von Aratubo zu überweisen.

5 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, einschliesslich etwaiger Steuer- und Zinsforderungen, alleiniges Eigentum von Aratubo. Es ist dem Käufer nicht gestattet, die Ware vor der vollständigen Zahlung ihres Preises zu verkaufen, abzutreten oder zu verpfänden.

Im Falle des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers oder bei anderweitigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet auf das Eigentum von Aratubo an der nicht vollständig bezahlten Ware hinzuweisen. Für den Fall der Pfändung der genannten Waren durch einen Gläubiger des Käufers, ist der Käufer verpflichtet dies unverzüglich, ohne schuldhaftes Zögern, Aratubo mitzuteilen. Desweiteren ist der Käufer verpflichtet bei der Pfändung und Beschlagnahmeverfügung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich bei der beschlagnahmten Ware um Vorbehaltsware von Aratubo handelt.

6 Lieferung und gefahrübergang

Lieferung

Aratubo unternimmt alle Anstrengungen die vom Käufer in seiner Bestellung genannten Liefertermine einzuhalten.

Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, verstehen sich die vorstehenden Liefertermine als für gewöhnliche Umstände vereinbart.

Aratubo haftet nicht für Lieferverzögerungen, die auf höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Rohmaterialmangel oder sonstige Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereiches von Aratubo liegen, zurückzuführen sind. Beruht die Lieferverzögerung der Ware auf einem der vorgenannten Gründe, und erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, ist der Käufer weder berechtigt von Aratubo eine Verzugsentschädigung zu verlangen noch vom Kaufvertrag zurücktreten.

Gefahrübergang

Die Lieferung der Ware erfolgt, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, gemäß der Handelsklausel – CPT -Incoterms® 2010-, durch die Bereitstellung der Ware durch Aratubo oder einer anderen von Aratubo benannten Person an dem in der Warenbestellung des Käufers bezeichneten Ort.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs, zufälliger Beschädigung oder Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer über, sobald die Ware dem Käufer, gemäß den Bestimmungen der vereinbarten Handelsklausel Incoterms® 2010 zur Verfügung steht.

7 Haftungsbeschränkung bei nichtlieferung

Aratubo wird von seiner unter Punkt 6 genannten Lieferverpflichtungen befreit und haftet nicht für Nichtlieferung in den nachfolgenden Fällen:

- a) Nichtbezahlung oder Teilzahlung offener Rechnungen und / oder Vorrechnungen durch den Käufer.
- b) Bestellungen oder Lieferprogramme des Käufers, die nicht von der Geschäftsführung bestätigt oder gegengezeichnet oder abgestempelt worden sind (back office).
- c) Unterlassen oder ungenaue Mitteilung der speziellen Leistungsstandards, technische Daten oder anderen Anweisungen durch den Käufer, die für die Fertigstellung der Waren notwendig sind.

8 Widerruf der bestellung

Die Bestellungen für Waren die speziell für die Anforderungen des Käufers hergestellt werden müssen, werden trotz Widerrufs der Bestellung dem Käufer komplett in Rechnung gestellt, es sei denn, dass die Anzeige des Widerrufs Aratubo spätestens 6 Wochen vor dem in der Bestellung und der Auftragsbestätigung von Aratubo vorgesehenen Liefertermin zugeht und mit der Herstellung dieser Waren oder Bestandteile der Ware im Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige noch nicht begonnen wurde.

Bestellungen von Vorratsware müssen spätestens zum Zeitpunkt, zu welchem die Waren dem jeweiligen Vertrag zugeordnet werden, schriftlich widerrufen werden. Für den Fall, dass die Anzeige über den Widerruf der Waren Aratubo zu einem Zeitpunkt zugeht, zu welchem die Waren bereits ausgesondert und verpackt worden ist, hat der Käufer die Kosten der Bereitstellung und Verpackung zu tragen .

9 Gewährleistung

Aratubo gewährleistet, dass die an den Käufer gelieferte Ware der nachfolgenden europäischen Vorschrift entspricht: EN 10305-3, oder die mit dem Käufer

ausdrücklich und schriftlich vereinbarten Vorschriften.

Der Käufer muss die Ware nach Lieferung unverzüglich auf erkennbare Mängel hin, welche durch den Transport der Ware verursacht worden sind, untersuchen. Bei Anlieferung erkannte Mängel müssen auf dem Frachtbrief vermerkt und binnen 24 Stunden nach Ablieferung der Ware gegenüber Aratubo mit Fotonachweis angezeigt werden.

Erkennbare Mängel müssen binnen 7 Tage nach Lieferung gegenüber Aratubo angezeigt werden. Aratubo haftet nicht für nicht rechtzeitig gerügte erkennbare Mängel.

Gewährleistungsrechte wegen Mängel, die auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung der Kaufsache nicht erkennbar waren (sog. verdeckte Mängel) verjähren innerhalb von 3 Monaten nach Ablieferung der Ware. Als Nachweis genügt die Vorlage der Rechnung.

Im Falle einer Mängelrüge muss der Käufer Aratubo gegenüber den Mangel mit Nachweisen belegen. Insbesondere ist Aratubo über die betroffene Warenlieferung, Anzahl und allen weiteren relevanten Daten zu informieren.

Für den Fall, dass ausdrücklich keine andere Vorgehensweise mit Aratubo vereinbart worden ist, gilt folgendens:

- * Aussonderung der entsprechenden Posten aus der betroffenen Warenlieferung (Käufer).
- * Abschluss einer Vereinbarung mit Aratubo über die Untersuchung des Lieferpostens: Anzahl und Schätzung der Nachprüfung.
- * Lieferstopp und Nachprüfung der für die Lieferung bereitgestellte Ware der betroffenen Warenlieferung durch Aratubo.
- * Fehleranalyse durch Aratubo und Bericht an den Käufer (48 Stunden).
- * Antwort an den Käufer in 8D Format und Mitteilung eines entsprechenden Aktionsplan.

Aratubo übernimmt keine Haftung für solche Schäden, die insbesondere durch Stöße und Schläge beim unsachgemässen Entladen der Waren entstehen. Weiter übernimmt Aratubo keine Haftung für oberflächliche Rostschäden, die durch die Lagerungsbedingungen der Ware beim Käufer verursacht wurden.

Die Haftung von Aratubo für Qualitätsmängel der Ware ist durch den in der Rechnung ausgewiesene Kaufpreis der Ware begrenzt. Ist die Ware mangelhaft, beschränken sich die Ansprüche des Käufers bei Mängel in diesem Sinne ausschliesslich auf Austausch oder Nachbesserung der Ware.

Mangelhafte Ware, die ausgetauscht wurde, ist Aratubo zur Verfügung zu stellen.

Mit der Ausnahme, dass Ausser wenn in der Schadensabwicklung etwas anderes abweichendes vereinbart wird, entsteht keine Haftung für Aratubo für Produktionsausfälle, entgangene Gewinne, Nutzungsausfälle, Geschäftsausfälle oder andere daraus resultierende wirtschaftliche Verluste, weder direkt noch indirekt.

10 **Anwendbares recht und gerichtstand**

Auf die AGB findet, mit Ausnahme der Klausel 5, Regelung über den Eigentumsvorbehalt, spanisches Recht Anwendung.

Auf die Klausel 5, Regelung über den Eigentumsvorbehalt findet das Recht des Landes Anwendung, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet.

Ausschließlicher beidseitiger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Vitoria (Alava). Aratubo hat jedoch das Recht den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11 **Verpackungen und verpackungsabfälle**

Der Endeigentümer der verbrauchten Verpackung in einer der restliche Stäte der EG ist verantwortlich für ihr richtige Entsorgen in Ahlehnung zur Richtlinien 1994/62 CEE von 20 Dezember und 2004/12 CEE von 11 Februar und in Anlehnung zur staatlichen Normen.

